

FRAUEN. OBERLIGA NIEDERSACHSEN.

Zur Ermittlung des Niedersachsenmeisters der Frauen führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (NFV) im Spieljahr 2026 / 2027 unter Leitung des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (VFMA) den Meisterschaftswettbewerb Frauen-Oberliga Niedersachsen (FOLN) durch.

Die FOLN und die zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - TEILNEHMERZAHL, MODUS

- 1 Die Teilnehmersollzahl beträgt 26 Mannschaften, die maximale Teilnehmerzahl 30 Mannschaften.
- 2 Die Teilnehmer tragen in zwei Staffeln („Ost“ / „West“; Einteilung ist unanfechtbar) Punktspiele in Hin- und Rückrunde aus. Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt § 16 SpO).

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- 1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft an der FOLN teilnehmen wollen, müssen
 - a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.
 - b. sich sportlich qualifizieren (Aufstieg aus einem NFV-Bezirk, Klassenerhalt in der FOLN-Vorsaison, Abstieg aus einer höheren Spielklasse).

Die Meister der Landesligen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems sind sportlich für den Aufstieg in die FOLN qualifiziert. Erfüllt eine dieser Mannschaften die weiteren Teilnahmevoraussetzungen nicht, geht das Aufstiegsrecht an die nächstbestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über, max. jedoch bis Platz 3 der jeweiligen Landesliga.
 - c. mindestens eine*n lizenzierte*n Trainer*in in verantwortlicher Position haben. In begründeten Ausnahmefällen wird eine Übergangsfrist von maximal einem Jahr gewährt. Ein entsprechender Antrag mit Begründung ist rechtzeitig an den NFV (VFMA) zu stellen.
 - d. den folgenden Unterbau nachweisen: im Spieljahr der FOLN-Teilnahme und in der gesamten Vorsaison jeweils eine 2. Frauen- oder eine Juniorinnen-Mannschaft im aktiven Spielbetrieb (nicht außer Konkurrenz!). Unterbau-Mannschaften können in Spielgemeinschaft (SG / JSG) oder durch einen Jugendförderverein (JFV) gestellt werden, bei dem der FOLN-Verein Stammverein ist.
- 2 Mannschaften in Spielgemeinschaft (SG) werden zur Teilnahme an der FOLN nicht zugelassen.
- 3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet / „Vereinsmeldebogen“ innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Frauen zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein*e Teamoffizielle*r zu erfassen.

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

- 1 Der Rahmenspielplan wird über den Internetauftritt des NFV, www.nfv.de, bekanntgegeben. Während der im Rahmenspielplan ausgewiesenen „Winterpause“ werden keine Pflichtspiele angesetzt.



VFMA-Spielleiterin: Isabell Hartmann – Tel. 05126 / 8037474 – Mob. 0157 / 72536906 – DFBnet-Postfach: isabell.hartmann@nfv.evpost.de – E-Mail: fussball.hildesheim@gmx.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

FRAUEN. OBERLIGA NIEDERSACHSEN.

- 2 Sowohl der Samstag als auch der Sonntag sind als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Heimvereins unter Berücksichtigung des Anhangs 4 der SpO (Regelung über die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- und Jugendspielbetriebes) Vorrecht hat.
- 3 Vor Beginn der Spielrunde wird insbes. zur Abstimmung der Spieltermine ein Staffeltag durchgeführt, zu dem jeder teilnehmende Verein eine*n Vertreter*in zu entsenden hat (Pflichtveranstaltung).
- 4 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.
- 5 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Auf- noch Abstieg betroffen sind.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

- 1 Die Vereine sollen für die Spiele der FOLN einen Naturrasenplatz zur Verfügung stellen. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasen- oder Hartplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 30 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. Im Übrigen gelten §§ 22 SpO.
- 2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 22 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein*e entscheidungsbefugte*r Vertreter*in des gastgebenden Vereins spätestens **72** Stunden vor dem angesetzten Termin mit der Spielleiterin, dem Gastverein und dem/der angesetzten Schiedsrichter*in in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.
- 3 Für die Spielkleidung gelten § 23 Abs. 2 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO ohne Einschränkung.

5 - SPIELBERICHTE UND AUSWECHSLUNGEN

- 1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 28 SpO. Für die FOLN gilt zusätzlich, dass dem Heimverein empfohlen wird, während des Spiels über den fussball.de - Live-Ticker alle relevanten Ereignisse (An- und Abpfeif sowie Tore) zu veröffentlichen.
- 2 Es dürfen je Mannschaft maximal elf (11) Ersatzspielerinnen um Spielbericht erfasst werden und davon maximal fünf (5) zum Einsatz kommen. Wiedereinwechslungen sind **nicht** zugelassen. Als Einwechselspielerinnen dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die dem/der Schiedsrichter*in vor Spielbeginn im Spielbericht namentlich bekannt gegeben wurden.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

- 1 In der FOLN kommen sowohl für Spielerinnen als auch für Team-Offizielle Gelbe, Gelb-Rote und Rote Karten zur Anwendung.
- 2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 46 – 56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.



VFMA-Spielleiterin: Isabell Hartmann – Tel. 05126 / 8037474 – Mob. 0157 / 72536906 – DFBnet-Postfach: isabell.hartmann@nfv.evpost.de – E-Mail: fussball.hildesheim@gmx.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

7 - SCHIEDSRICHTER

- 1 Schiedsrichter*innenansetzungen erfolgen durch die Ansetzer*innen des Verbandsschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind unter www.nfv.de > Verband > Ausschüsse, Personen, Gremien > Verbandsschiedsrichterausschuss veröffentlicht. Link: **Verbandsschiedsrichterausschuss | NFV**
- 2 Den Schiedsrichter*innen obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Folge zu leisten.
- 3 Die Schiedsrichter*innen und -Assistent*innen rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab („Spesenpoolung“). Die SR-Gesamtkosten des FOLN-Spieljahres werden auf die Teilnehmer zu gleichen Teilen umgelegt und vom Vereinskonto abgebucht. Der NFV wird unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.

8 - SPORTGERICHT

- 1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der FOLN (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des VFMA) ist – soweit sich nicht aus einer NFV-Ordnung etwas anderes ergibt – das Verbandssportgericht des NFV (**VSG**).
- 2 Aktuelle Kontaktdaten des VSG sind unter www.nfv.de > Verband > Ausschüsse, Personen, Gremien > Verbandssportgericht veröffentlicht. Link: **Verbandssportgericht | NFV**

9 - MEISTER, AUF- UND ABSTIEG

- 1 Die jeweils Erstplatzierten der beiden Staffeln ermitteln in einem Entscheidungsspiel den Niedersachsenmeister. Sollte in der regulären Spielzeit keine Entscheidung fallen, erfolgt eine Verlängerung (2x15 Minuten). Wenn nach der Verlängerung noch immer keine Entscheidung gefallen ist, wird der Niedersachsenmeister in einem Elfmeterschießen ermittelt.
- 2 Die Zahl der Aufsteiger in die Frauen-Regionalliga Nord (**FRN**) des Norddeutschen Fußballverbandes (**NordFV**) in der Saison 2027/2028 und die Voraussetzungen der Aufstiegsberechtigung (**Zulassungskriterien zur Regionalliga und Fristen!**) richten sich nach den Bestimmungen des NordFV. Dasselbe gilt für eine Teilnahme an einer etwaigen Aufstiegsrelegation (Entscheidungsspiel).
- 3 Die für den NFV verfügbaren Aufstiegs-/Relegationsplätze werden in der Reihenfolge des sportlichen Abschneidens an die Aufstiegsberechtigten (Ziff. 9.2) vergeben (in der Reihenfolge: Meister, Vizemeister, sofern erforderlich: Sieger Entscheidungsspiel, Verlierer Entscheidungsspiel). Das etwaige Entscheidungsspiel bestreiten die jeweils Zweitplatzierten der beiden Staffeln. Ist ein Zweitplatzierte nicht aufstiegsberechtigt (Ziff. 9.2), rückt der Drittplatzierte der jeweiligen Staffel in das Entscheidungsspiel nach. Eine darüberhinausgehende Weitergabe ist ausgeschlossen. Aufstiegs-/Relegationsplätze, die nicht auf dem vorgenannten Wege besetzt werden können, bleiben ungenutzt.
- 4 In beiden Staffeln steigen die letzten beiden Mannschaften in der jeweiligen Staffel in ihre Bezirke ab. Sofern die maximale Teilnehmerzahl von 28 Mannschaften in der Folgesaison überschritten würde, erhöht sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Sofern die Teilnehmersollzahl von 26 Mannschaften in der Folgesaison unterschritten würde, reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Sofern Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen nicht eindeutig getroffen werden können,



FRAUEN. OBERLIGA NIEDERSACHSEN.

erfolgt die Regelung von Auf- und Abstieg in sämtlichen Fällen nach Maßgabe der Quotientenregelung durch die spielleitende Stelle.

10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Verbandssportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli (Beginn des Spieljahres).



VFMA-Spielleiterin: Isabell Hartmann – Tel. 05126 / 8037474 – Mob. 0157 / 72536906 – DFBnet-Postfach: isabell.hartmann@nfv.evpost.de – E-Mail: fussball.hildesheim@gmx.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de